

Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung für energetische Sanierungen und zum Heizungs- und Heizungsaustausch vom 03.01.2022 in der Fassung vom 30.01.2025

1. Allgemeines

Die Stadt Soest hat das Ziel, bis 2030 klimaneutral zu werden. Dabei spielt die energetische Gebäudesanierung eine große Rolle, denn private Haushalte benötigen für das Heizen von Räumen mehr als zwei Drittel ihres Endenergieverbrauchs.

Die Stadt Soest fördert die unter Ziffer vier beschriebenen Maßnahmen in privaten Gebäuden, die zu Wohnzwecken genutzt werden sowie in gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebietes. Als gemischt genutzte Gebäude gelten Gebäude, die überwiegend zu wohnwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Gebäudeeigentümer können zur energetischen Sanierung für jede Einzelmaßnahme eine Förderung beantragen.

2. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Wohngebäuden im Stadtgebiet Soest (einschließlich der Ortsteile) sind. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

Antragsberechtigt sind zudem alle gemeinnützigen Vereine. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln kann auf der Internetseite www.soest-saniert.de digital ausgefüllt oder heruntergeladen werden:

<https://www.soest-saniert.de/de/leistungen/foerdern.php>

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist **vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen** mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Kopie vom Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Bericht einer Energieberatung (z.B. durch Verbraucherzentrale, Netzwerk „Sanieren mit Zukunft im Kreis Soest“; alternativ Beratung durch das Sanierungsmanagement der Stadt Soest)

- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) mit einem detaillierten Kostenvorschlag; alternativ bei Eigenleistung: Angebote über die voraussichtlichen Materialkosten
- Prüfbare Nachweise für jede beantragte Einzelmaßnahme, dass die jeweilig beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden - so ist z. B. der jeweilige U-Wert zu berechnen und nachzuweisen
- Eine Beschreibung der Maßnahme durch aussagekräftige Fotos für die Einzelmaßnahme
- Ggf. Schornsteinfegerprotokoll der auszutauschenden Heizung
- Ggf. Auslegung der Lüftungsanlage nach DIN 1946-6
- Ggf. besondere Nachweise wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis, Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften, Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Sofern sich die Maßnahme im Gebiet der „örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für die Altstadt Soest“, der „Denkmalbereichssatzung Altstadt Soest“ oder als „erhaltenswerte Bausubstanz“ bzw. als in die Denkmalliste der Stadt Soest „eingetragenes Baudenkmal“ dem Denkmalschutz unterliegt, ist vorab eine „Denkmalrechtliche Erlaubnis“ der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Erst nach einer durch einen Zuwendungsbescheid positiv bescheinigten Vorprüfung durch die Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest darf der Auftrag erteilt werden.

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gerichtet werden an:

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung
AG Klima
Windmühlenweg 21
59494 Soest

oder per E-Mail an sanierung@soest.de

oder digital über die Internetseite www.soest-saniert.de unter dem Punkt „Fördern“:
<https://www.soest-saniert.de/de/leistungen/foerdern.php>

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird der/die Antragstellende aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer festgelegten Frist nachzureichen. Der Antrag wird abgelehnt,

wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

3.2 Auszahlung des Förderbetrages

Nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest alle Kostennachweise durch Schlussrechnungen und Fotos des Endergebnisses vorzulegen.

Die endgültigen Kostennachweise sind **spätestens** 12 Monate nach dem Zuwendungsbescheid einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist kein Kostennachweis erbracht, ist eine Auszahlung von Fördermitteln nicht mehr möglich.

Nach Prüfung erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest.

4. Gegenstand der Förderung

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauchs in der Stadt Soest. Dies ist durch einen erhöhten und verbesserten Wärmeschutz der Gebäude und durch den Einbau effizienter Anlagentechnik zu erreichen. Die Stadt Soest möchte durch die Förderung freiwilliger Maßnahmen eine deutliche Steigerung der energetischen Sanierung erreichen.

Dafür können Gebäudeeigentümer eine Förderung beantragen für:

- Heizungs austausch
- Elektrifizierung der Warmwasserbereitung
- Einbau dezentraler Lüftungsanlagen
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Dämmung des Dachs
- Kerndämmung / Einblasdämmung der Außenwände
- Dämmung der Außenwände (Innendämmung oder Dämmung von außen)
- Dämmung der Kellerdecke
- Austausch einfachverglaster Fenster oder Glasbausteine

4.1 Heizungsaustausch

Gefördert wird der Heizungsaustausch einer mit **Heizöl oder Erdgas** befeuerten Heizungsanlage, die älter als 15 Jahre ist (maßgeblich ist das im Schornsteinfegerprotokoll aufgeführte Datum der Errichtung). Die Entsorgung des Heizkessels ist mit dem Kostennachweis nachzuweisen.

Der Heizungsaustausch wird pauschal mit 1.000 € je Wohngebäude bezuschusst, wenn diese durch eine Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel) oder eine Wärmepumpenanlage ersetzt wird, die den technischen Mindestanforderungen nach BAFA-Förderung entspricht. Wärmepumpen-Hybridheizungen müssen nachweislich 65% des Wärmebedarfs mit einer Wärmepumpe abdecken.

4.2 Elektrifizierung der Warmwasserbereitung

Gefördert wird der Austausch oder die Abkopplung der Warmwassererzeugung durch eine mit Strom betriebene Anlage mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 € je Wohneinheit.

Voraussetzung ist, dass die Erwärmung des Warmwassers zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Verbrennung von Gas, Öl oder Biomasse erfolgt. Im Zuge der Förderung kann eine zentrale Brauchwasser-Wärmepumpe oder ein elektronischer Durchlauferhitzer der Effizienzklasse A oder besser gefördert werden.

4.3 Einbau dezentraler Lüftungsanlagen

Gefördert wird der erstmalige Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage mit einer Pauschale in Höhe von 150 € je Gerät, maximal fünf Geräte je Wohneinheit.

Voraussetzung ist, dass die Geräte über eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mind. 80% verfügen. Die Anlagen sind entsprechend der DIN 1946-6 auszulegen und einzuregulieren.

Von der Förderung ausgeschlossen sind mobile Luftreiniger.

4.4 Dämmung der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die vollständige Dämmung der gesamten obersten Geschossdecke mit einer Förderquote von 15% auf die förderfähigen Kosten, maximal 1.000 € je Wohngebäude.

Voraussetzung ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den U-Wert von $\leq 0,24$ W/m²K erreicht.

Bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz kann der geforderte U-Wert unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben abweichen.

4.5 Dämmung des Dachs

Gefördert wird die vollständige Dämmung der gesamten Dachfläche mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 € je Wohngebäude.

Voraussetzung ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den U-Wert von $\leq 0,24$ W/m²K erreicht.

Bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz kann der geforderte U-Wert unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben abweichen.

4.6 Kerndämmung / Einblasdämmung der Außenwände

Gefördert wird die vollständige Dämmung aller zweischaligen Außenwände mittels Einblasdämmung mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 € je Wohngebäude. Voraussetzung ist, dass ein Dämmstoff der Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(m*K) (WLG 035) eingeblasen wird.

In diesem Falle wird eine Fensterleibungsdämmung von mindestens 2 cm (min. WLG 035) empfohlen.

Bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz kann der geforderte Wert der Wärmeleitfähigkeit unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben abweichen.

4.7 Dämmung der Außenwände von innen (Innendämmung)

Gefördert wird die Innendämmung (Dämmung der Außenwände auf der Raumseite) mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 € je Wohngebäude.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den U-Wert von $\leq 0,65$ W/m²K erreicht.

4.8 Dämmung der Außenwände von außen

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände von außen mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 3.000 € je Wohngebäude.

Voraussetzung ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den Wert von $U \leq 0,24$ W/m²K erreicht. Fördervoraussetzung ist die vollständige Dämmung aller Außenwände. Bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz können die Anforderungen unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben abweichen.

4.9 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die vollständige Dämmung der gesamten Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens (z.B. Bodenplatte) mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 € je Wohngebäude.

Voraussetzung ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils den U-Wert von $\leq 0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wenn aus technischen Gründen (z.B. eingeschränkte Raumhöhe) der vorgegebene U-Wert nicht erreicht werden kann, kann eine Einzelfallentscheidung über die Förderung durch die Verwaltung erfolgen.

Bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz kann der geforderte Wert der Wärmeleitfähigkeit unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben abweichen.

4.10 Austausch einfachverglaster Fenster oder Glasbausteine

Gefördert wird der Austausch von bestehenden einfachverglasten Fenstern (inkl. Dachfenster) oder Wandflächen aus Glasbausteinen mit einer Förderquote von 15% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 € je Wohneinheit.

Voraussetzung ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den U-Wert von $\leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

Werden Wandflächen aus Glasbausteinen baulich verschlossen (z.B. durch Mauerwerk, Holzrahmenbau), ist dies ebenfalls förderfähig.

Bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz kann der geforderte U-Wert unter Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben abweichen.

5. Eigenleistung

Wird eine Maßnahme ganz oder teilweise nicht durch ein Fachunternehmen, sondern in Eigenleistung durchgeführt, werden in diesem Zusammenhang nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen **Materialkosten** gefördert.

Die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten müssen durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen -Experten oder ein berechtigtes Fachunternehmen mit dem Verwendungsnachweis bestätigt werden. Alternativ kann innerhalb der ausgewiesenen Sanierungsgebiete eine Vor-Ort-Kontrolle durch das Sanierungsmanagement der Stadt Soest erfolgen, um die Voraussetzung zur Auszahlung des Zuschusses zu überprüfen.

Rechnungen über Materialkosten müssen den Namen des Antragstellers und den Lieferort ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

6. Förderausschluss: Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Maßnahmen, durch die **neue** Wohnflächen erstmals geschaffen werden (z.B. Anbauten oder Erweiterungen). Davon ausgenommen sind Dachgeschossaus-/umbauten und die Aufstockung bestehender Gebäude.
- Maßnahmen bei denen Tropenholz eingesetzt wird oder CKW oder FCKW oder HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden

7. Förderfähige Kosten und Höhe der Förderung

Als förderfähige Kosten werden alle Maßnahmen definiert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit des Fördergegenstands (siehe Nr. 4) erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

Nicht förderfähig sind Planungs- und Architektenleistungen.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei Maßnahmen an der Gebäudehülle bei 1.000 € brutto.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt beim Heizungstausch bei 10.000 € brutto. Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen.

- Je Wohngebäude maximal 6.000 € pro Gebäude und Jahr
- Förderhöchstbetrag pro Antragsteller 6.000 € pro Jahr

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Soest. Die Antragsstellung darf frühestens mit Inkrafttreten der neugefassten Richtlinie erfolgen. Bereits bewilligte Anträge unterliegen weiterhin den Förderbedingungen der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Förderrichtlinie. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern es diese Förderprogramme ermöglichen und die Fördersumme die Gesamtinvestition nicht übersteigt.

8. Sonstige Nebenbestimmungen

Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Soest erklärt. Die Stadt Soest muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.



Die Stadt Soest behält sich vor, jeden Eigentümer nur mit einem Gebäude, bzw. Grundstück zu fördern. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Soest. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der **vollständigen** prüfungsfähigen Anträge.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Soest. Es findet durch die Stadt Soest keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

Die Stadt Soest behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden.

9. Haftungsausschluss

Für die Beratung, die technische Ausführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Stadt Soest keine Haftung übernommen.

10. Berichterstattung

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis zur Namensgebung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Soest.

11. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die neue Fassung der Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die letzte Fassung der Richtlinie vom 14.08.2024 tritt damit außer Kraft. Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2025. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben.

Soest, den 30.01.2025 _____

Matthias Abel
Technischer Beigeordneter

Information
 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest
 nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bereich	Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice
----------------	--

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG- NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz.



<p>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</p> <p><i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i></p>	<p>Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.</p> <p>Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre.</p> <p>Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht.</p> <p>Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.</p>
<p>Art der erhobenen personenbezogenen Daten</p>	<p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorname und Nachname • Straße und Hausnummer • PLZ und Hausnummer • Adresszusatz soweit erforderlich (z. B. wohnhaft bei) • Geburtsdatum • Telefon • E-Mail-Adresse <p>Vollständige Antragsunterlagen</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft • das Recht auf Berichtigung • das Recht auf Löschung • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, • das Recht auf Datenübertragbarkeit • das Widerspruchsrecht • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde • das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können



Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/
--	--